

## **BEWILLIGUNG**

### **Bewilligung für die Errichtung von Kompartiment West (Typ B nach VVEA) sowie Kompartiment Typ A nach VVEA der Deponie Attisholzswald**

Bewilligungsempfängerin:	Solothurner Entsorgungsgesellschaft AG
Gemeinde, räumliche Abgrenzung:	Riedholz und Flumenthal, räumliche Abgrenzung gemäss den mit diesem Regierungsratsbeschluss bewilligten Plänen
Gesuchsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die mit diesem Regierungsratsbeschluss genehmigten Unterlagen</li><li>- Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Mai 2017</li><li>- Technischer Bericht zum Bauprojekt vom 31. Mai 2017</li><li>- Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 31. Mai 2017</li></ul>

### **Ausgangslage**

Gemäss Art. 38 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) benötigt, wer eine Deponie errichten will eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde. In Art. 39 VVEA sind die Minimalinhalte für eine Errichtungsbewilligung festgelegt.

In der vorläufigen Beurteilung vom 30. Mai 2017 hat die kantonale Umweltschutzfachstelle des Kantons Solothurn festgestellt, dass die Errichtungsbewilligung für das Kompartiment West sowie für das Kompartiment Typ A der Deponie Attisholzswald mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

### **Erwägungen**

#### Vollständigkeit Gesuch

Die eingereichten Gesuchsunterlagen (Technischer Bericht zum Bauprojekt und Pläne) zum Erhalt der Errichtungsbewilligung sind vollständig und ausreichend.

#### Abfallplanung / Bedarf

Der Bedarf an Deponievolumen für die Entsorgung von auf Typ B zugelassenen Abfällen ist gegeben und der Standort ist in der Abfallplanung sowie im Richtplan ausgewiesen.

#### Anforderungen an den Standort, Errichtung und Abschluss

Die gemäss Anhang 2 VVEA festgelegten Anforderungen an den Standort, die Errichtung und den Abschluss der Deponie sind mit dem eingereichten Projekt erfüllt:

- Standort:  
Der Deponiestandort befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> im Grundwasser Randgebiet. Mit den in den Gesuchunterlagen aufgeführten deponiebaulichen Massnahmen (insbesondere Basis- und Flankenabdichtung, Kompartimentstrennung) können das Kompartiment West sowie das Kompartiment Typ A der Deponie Attisholzswald VVEA-konform errichtet werden. Die Vorgaben in Anhang 2 VVEA sind einzuhalten.  
Durch die Realisierung der Deponie Attisholzswald werden drei im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragene Standorte tangiert. Zwei davon werden durch das Kompartiment West überdeckt. Ein dritter Standort wird während 20 Jahren teilweise von einem Bodendepot überlagert. Für die von der Deponie Attisholzswald betroffenen KbS-Standorte werden die Anforderungen nach Art. 3 der Altlastenverordnung (AltIV) erfüllt.
- Entwässerung:  
Die Vorgaben zur Entwässerung von Deponien sind in der VVEA Anhang 2, Ziffer 2.4 geregelt. Das verschmutzte Sickerwasser aus dem Kompartiment West (Typ B) muss in eine ARA geleitet werden können. Die dafür notwendige Schmutzwasserleitung wurde in einem separaten Nutzungsplanverfahren bewilligt (RRB Nr. 2017/2030 vom 05.12.2017).

- Abschluss:  
Unter dem Unterboden ist bei den Typ B-Kompartimenten eine Ausgleichsschicht (80 cm in gesetztem Zustand) aus unverdichtetem, durchlässigem Aushub oder Abraum zu erstellen, welche bezüglich der Rekultivierung eine drainierende und bezüglich des Deponiekörpers eine trennende Funktion aufweist. Toniges Material ist für den Einbau in der Ausgleichsschicht nicht zulässig. Beim Typ A-Kompartiment werden die obersten 80 cm Aushubmaterial lose geschüttet.  
Die Gesamtmächtigkeit der über der Ausgleichsschicht liegenden Rekultivierungsschicht beträgt 2 m (in gesetztem Zustand).  
Wird mehr als 95 cm Unterboden eingebracht, reduziert sich die Mächtigkeit der Ausgleichsschicht bzw. des Aushubmaterials entsprechend.

#### Deponietyp / zugelassene Abfälle

Die Deponie wird als Deponie Typ B (Kompartiment West) mit einem Kompartiment Typ A bewilligt. Es dürfen Abfälle gemäss VVEA Anhang 5 Ziffer 1 und 2 in den jeweils dafür vorgesehenen Kompartimenten abgelagert werden.

#### Betrieb

Gemäss Art. 38 der VVEA benötigt, wer eine Deponie betreiben will, eine Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde. Die Anforderungen an das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung, die Mindest-Kriterien zur effektiven Erteilung der Betriebsbewilligung sowie deren Inhalt sind in Art. 40 VVEA festgelegt.

Es wird

#### **bewilligt:**

1. Die Errichtungsbewilligung nach Art. 39 VVEA für das Kompartiment West (Typ B nach VVEA) sowie für das Kompartiment Typ A nach VVEA der Deponie Attisholzswald wird erteilt.
2. Das Gesuch für eine Betriebsbewilligung mit den erforderlichen Unterlagen (Betriebsreglement, Bericht Finanzierung Deponieabschluss und Nachsorge) ist dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Umwelt, mindestens 6 Monate vor Betriebsbeginn einzureichen.
3. Vor der Erteilung der Betriebsbewilligung muss die mit RRB Nr. 2017/2030 vom 05.12.2017 bewilligte Schmutzwasserleitung realisiert und funktionstüchtig sein.